

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Sonderausschuß "Verfassungsreform"**

8. Sitzung  
am Montag, dem 18. August 1997, 10:00 Uhr  
im Sitzungszimmer des Landtages

## **Anwesende Abgeordnete**

Klaus-Peter Puls (SPD)

Vorsitzender

Klaus Schlie (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

Anke Spoorendonk (SSW)

## **Weitere Anwesende**

<b>Tagesordnung</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Fortsetzung der Beratung zum Konnexitätsprinzip</b> (Artikel 49 Abs. 2 i.V.m. Artikel 46 LV)	<b>4</b>
	hierzu: Drucksachen 14/519 und 14/560	
<b>2.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>7</b>

Der Vorsitzende, Abg. Puls, eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Fortsetzung der Beratung zum Konnexitätsprinzip**

(Artikel 49 Abs. 2 i.V.m. Artikel 46 Abs. 4 LV)

hierzu: Drucksachen 14/519 und 14/560	Umdrucke 14/723, 14/765,
14/767, 14/800, 14/803, 14/807, 14/810, 14/820,	14/823,
14/824, 14/825, 14/827, 14/839, 14/842, 14/846, 14/847,	14/867
(neu), 14/868, 14/880, 14/917, 14/977, 14/997, 14/998,	14/1007,
14/1012 und 14/1020	

Grundlage der Beratung ist der vom Vorsitzenden in Umdruck 14/1020 festgehaltene Formulierungsvorschlag für den Verfassungstext und die Erläuterungen zu Artikel 46 Abs. 4 und Artikel 49 Abs. 2 LV. Die Diskussion konzentriert sich auf Punkt 3 der Erläuterungen dieses Papiers, unter dem es heißt: "âGesetzeÔ und âVerordnungenÔ im Sinne von Artikel 46 Abs. 4 und Artikel 49 Abs. 2 sind nur Landesgesetze und Landesverordnungen. Belastungen, die durch **Entscheidungen des Bundes oder der Europäischen Union** unmittelbar bei den Kommunen entstehen, fallen nicht unter die besondere Ausgleichspflicht nach Artikel 49 Abs. 2." - Weil seitens der CDU-Fraktion an dieser Stelle noch Beratungsbedarf besteht, wird die Beschlußfassung des Ausschusses über die Verfassungsänderung auf die nächste Sitzung, 25. August 1997, verschoben.

Der Vorsitzende bekräftigt seine Auffassung, daß das Konnexitätsprinzip für Aufgaben, die vom Bund oder der Europäischen Gemeinschaft - ohne Einschaltung des Landes und ohne landeseigene Verantwortung - unmittelbar auf die Kommunen übertragen würden, nicht greifen könne. Unabhängig davon stelle sich die Frage, ob die Landesverfassung an anderer Stelle um einen Passus "Garantenstellung des Landes für die Kommunen" explizit ergänzt werden solle.

M Dr. Wienholtz führt in diesem Zusammenhang aus, unter der Garantenstellung des Landes sei die Partnerschaft zwischen Land und Kommunen dahin zu verstehen, daß versucht werde, bei Belastungen, die auf Land und Kommunen gleichermaßen zukämen, den Finanzausgleich betreffend eine Einigung herbeizuführen. Dabei gehe es nicht notwendigerweise um eine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse; vielmehr gebiete die Solidargemeinschaft zwischen Land und Kommunen, daß für Belastungen, die durch Entscheidungen des Bundes oder der Europäischen Union unmittelbar bei den Kommunen entstünden, ein Ausgleich über den Finanzausgleich erfolge, wie es der Städteverband in seiner Stellungnahme vom 13. August 1997, Umdruck 14/998, korrekt formuliere.

Der Geschäftsführer des Städteverbandes Schleswig-Holstein, Herr Rentsch, betont das in Umdruck 14/998 niedergelegte Anliegen des Städteverbandes, in der Begründung der Verfassungsänderung klarzustellen, daß immer dann, wenn Entscheidungen des Bundes oder der Europäischen Union zu unmittelbaren Belastungen bei den Kommunen führten, ein Ausgleich über den Finanzausgleich zu erfolgen habe.

Abg. Schlie wirft die Frage auf, ob in die Erläuterungen zu Artikel 49 Abs. 2 LV ein entsprechender Passus aufgenommen werden sollte, wenn die in Rede stehenden Fälle dem Konnexitätsprinzip nicht unterlägen.

Nach Meinung des Geschäftsführers des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Herrn Dr. Borchert, ergibt sich bei Mehrbelastungen, die auf Bundes- beziehungsweise Europaebene ausgelöst würden, aus der **Garantenstellung des Landes** die Verpflichtung zur Erhöhung der Finanzausgleichsmasse (Umdruck 14/1007). Die schon jetzt in der Verfassung enthaltene Garantenstellung des Landes müsse vor dem Hintergrund leidiger Erfahrungen, zum Beispiel in Sachen Kindertagesstättengesetz oder Finanzierung von Eisenbahnbrücken, präzisiert und explizit in der Landesverfassung verankert werden.

M Dr. Wienholtz und der Vorsitzende erinnern an die Ausführungen Professor Dr. von Mutius, daß das Konnexitätsprinzip nur für die vom Landesgesetzgeber veranlaßten und zu verantwortenden Aufgaben gelte.

Abg. Schlie weist in diesem Zusammenhang auf das Petitum von Professor Dr. von Mutius hin, analog zur sächsischen Verfassung die Garantenstellung des Landes in der Verfassung explizit zu verankern, und wiederholt, daß die CDU-Fraktion an dieser Stelle noch Klärungsbedarf sehe.

GF Rentsch wiederholt sein Petitum, sich zu der sich in der Begründung aus dem Grundgesetz ergebenden Garantenstellung des Landes für die Kommunen und dem daraus abgeleiteten Grundsatz zu bekennen, daß für Belastungen, die durch Entscheidungen des Bundes oder der Europäischen Union unmittelbar bei den Kommunen entstünden, ein Ausgleich über den Finanzausgleich zu erfolgen habe.

GF Dr. Borchert wiederholt die verfassungspolitische Forderung des Gemeindetages, die Garantenstellung des Landes, die sich in der Mitwirkung des Landes bei der Umsetzung von Bundesentscheidungen zu Lasten der Kommunen ausdrücke, in der Verfassung stärker zum Ausdruck zu bringen.

M Dr. Wienholtz macht noch einmal deutlich, daß bei Belastungen aufgrund von Bundes- oder Europaentscheidungen nicht Artikel 49 Abs. 2 LV, sondern die normalen Regeln des Finanzausgleichs griffen, die in der Garantenstellung des Landes begründet seien. Die Garantenstellung des Landes könne in den Materialien zu der Verfassungsänderung angesprochen werden, zum Beispiel auch in dem amtlichen Protokoll über die Plenardebatte.

Folgender Formulierungsvorschlag des Vorsitzenden zu Punkt 3 der Erläuterungen (Umdruck 14/1020) wird von seiten der kommunalen Landesverbände abgelehnt: "... Für Belastungen, die durch Entscheidungen des Bundes oder der Europäischen Union unmittelbar bei den Kommunen entstehen, bleibt es bei der Möglichkeit des Ausgleichs über den Finanzausgleich. Dies folgt aus der Garantenstellung des Landes für die Gemeinden und Gemeindeverbände."

M Dr. Wienholtz macht abschließend noch einmal deutlich, daß aus der Garantenstellung des Landes für die Kommunen kein vollständiger Ausgleich der Mehrbelastungen abgeleitet werden könne.

Abg. Böttcher favorisiert eine "weiche Formulierung" und stellt auf die gemeinsame Verantwortung von Land und Kommunen ab; es müsse eine Regelung getroffen werden, die sowohl das Land als auch die Kommunen finanziell tragen könnten.

LMR Dr. Wuttke problematisiert die Unschärfe des Begriffs "Aufgabenübertragung" und schlägt vor, Artikel 46 Abs. 4 wie folgt zu fassen: "Durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung können die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet werden, bestimmte öffentliche Aufgaben zu erfüllen." - Gegen diese sprachliche Modifikation der Beschlußempfehlung, Umdruck 14/1020, werden von keiner Seite Bedenken erhoben.

Punkt 2 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

Auf Vorschlag des Vorsitzenden verständigt sich der Ausschuß auf folgende weitere Terminplanung:

- 25. August: Beschlußfassung zum Thema Konnexitätsprinzip
- 1. September: Staatszielbestimmungen Sport, Tierschutz, Niederdeutsch (1. Beratungsdurchgang)
- 8. September: Anhörung des Datenschutzbeauftragten zum Thema "Teilhabe an der Informationsgesellschaft" (Umdruck 14/968); Trennung von Amt und Mandat, Drucksache 14/741 (Verfahrensfragen)
- 15. September: Staatszielbestimmungen Sonn- und Feiertage, Wohnung, soziale Minderheiten, Erziehung zur Toleranz
- 22. September: Anhörung zum Thema "Errichtung eines Landesverfassungsgerichts"
- 29. September: Anhörung zum Staatsziel "Schutz und Förderung von Sinti und Roma"

Der Vorsitzende, Abg. Puls, schließt die Sitzung um 11:00 Uhr.

gez. Puls  
Vorsitzender

gez. Schmidt  
Geschäfts- und Protokollführer